

Satzung der WIW – Wirtschaftinitiative Wentorf e.V.

§ 1

Der Verein wird am 06.01.1994 gegründet. Er führt den Namen: WIW – Wirtschaftinitiative Wentorf e.V. und hat seinen Sitz in Wentorf bei Hamburg. Er wird unter diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung und Förderung von Handel, Gewerbe und Dienstleistung in Wentorf und Umgebung.
Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein mit ähnlichen Vereinigungen in den angrenzenden Gebieten zusammenarbeiten.
2. Der Verein vertritt die allgemeinen wirtschaftlichen und soziapolitischen Belange seiner Mitglieder. Er unterrichtet und berät die Mitglieder über die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck anstehenden Fragen.
3. Der Verein verfolgt keine eigenen geschäftlichen oder parteipolitischen Zwecke.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

1. Mitglied kann jedes Unternehmen werden, das in Wentorf und Umgebung ansässig ist und einen gewerblichen Betrieb unterhält oder dem Handel, Verkehrs-, Bank- oder einem anderen Dienstleistungsgewerbe angehört.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bei Aufnahme ist die Satzung anzuerkennen.
3. Nichtmitglieder können die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins in Anspruch nehmen, soweit dieses der Geschäftsbereich zulässt.

§ 5

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen, Veranstaltungen und Vorteilen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in die Bereiche der Aufgaben und des Vereinszwecks des Vereins fallen. Jedoch besteht kein Recht auf Gewährung finanzieller Hilfen oder auf Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Jahresbeitrag sowie notwendige Umlagen rechtzeitig zu entrichten.

§ 6

1. die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Jahresende.

- b) Infolge Betriebsauflösung oder Konkureröffnung mit dem Eintritt dieses Ereignisses.
 - c) Durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.
2. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 7

1. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Hauptversammlung bestätigt. Für Dienstleistungen oder sonstige Inanspruchnahmen im Rahmen des Vereinszwecks werden keine Entgelte berechnet, sofern dieses nicht ausdrücklich vom Vorstand beschlossen wird.
2. Fehlbeträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine Umlage im Verhältnis der Beiträge gedeckt werden.

§ 8

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9

1. Der Vorstand beruft die Mitglieder Hauptversammlung ein. Die Versammlung soll in jedem Jahr stattfinden, spätestens jedoch alle zwei Jahre. Die Einladung hierzu hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In der Hauptversammlung haben Vorstand und Geschäftsführung Rechnung zu legen und diese genehmigen zu lassen.
2. Im Übrigen kann der Vorstand - im Verhinderungsfall aus wichtigem Grund auch der Beirat - eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 35 % bis schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins können nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

1. der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mehreren stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsbefugt. Sie vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Im Innenverhältnis sollen die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgabenausschüsse einsetzen und zur Führung des Geschäftsbetriebes einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.

§ 11

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren nach den Grundsätzen der geheimen und gleichen Wahl mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen, falls kein Widerspruch erhoben wird. Eine Wiederwahl des einzelnen Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Wählbar in den Vorstand sind die Mitglieder.

§ 12

1. Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite stehen, der sich möglichst aus Vertretern aller im Verein vertretenen unternehmerischen Bereiche zusammengesetzt. Der Beirat stellt zudem die Verbindung dar zwischen Mitgliedern und Vorstand und zu den Fachverbänden.
2. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates und lässt diese durch die Mitgliederversammlung bestätigen. Die Mitgliedschaft im Beirat soll auf eine ununterbrochene Dauer von zwei Jahren begrenzt sein. Eine Wiederberufung ist zulässig.

§ 12a

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung solchen Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft, ehemaligen Vorsitzenden des Vereins, den Ehrenvorsitz verleihen.

§ 13

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Wentorf bei Hamburg für karitative Zwecke übertragen.

§ 14

Die Satzung wurde in der Vereinsgründungsversammlung am 6. Januar 1994 beschlossen.